

Artikel 92

Inkompatibilität und Teilnahmerechte

- (1) Mitglieder des Präsidiums der Landessynode sind nicht in die Kirchenleitung wählbar.**
- (2) 1 Die bzw. der Präses ist berechtigt, an den Sitzungen der Kirchenleitung mit beratender Stimme teilzunehmen. 2 Sie bzw. er kann sich durch eine bzw. einen Vizepräses vertreten lassen.**
- (3) 1 Die Präsidentin bzw. der Präsident und im Verhinderungsfall eine Vizepräsidentin bzw. ein Vizepräsident des Landeskirchenamtes nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kirchenleitung teil. 2 Weitere Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes können hinzugezogen werden.**
- (4) 1 Eine Landespastorin bzw. ein Landespastor der Diakonischen Werke nimmt an den Sitzungen der Kirchenleitung mit beratender Stimme teil. 2 Sie bzw. er kann sich im Verhinderungsfall durch eine Landespastorin bzw. einen anderen Landespastor der Diakonischen Werke vertreten lassen. 3 Beide werden von der Kirchenleitung auf ihrer konstituierenden Sitzung berufen.**

Grundinformationen

I. Textgeschichte

1. Veränderungen

Die Vorschrift ist seit dem Inkrafttreten unverändert.

2. Textentwicklung

Artikel 89: Inkompatibilität und Teilnahmerechte

- (1) Mitglieder des Präsidiums der Landessynode sind nicht wählbar.
- (2) Die bzw. der Präses ist berechtigt, an den Sitzungen der Kirchenleitung mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie bzw. er kann sich durch ein anderes Mitglied des Präsidiums vertreten lassen.
- (3) Die Präsidentin bzw. der Präsident und im Verhinderungsfall eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident des Landeskirchenamtes nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kirchenleitung teil. Weitere Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes können hinzugezogen werden.
- (4) Eine Landespastorin oder ein Landespastor der Diakonischen Werke nimmt an den Sitzungen der Kirchenleitung mit beratender Stimme teil. Sie bzw. er kann sich im Verhinderungsfall durch eine andere Landespastorin oder einen anderen Landespastor der Diakonischen Werke vertreten lassen. Beide werden von der Kirchenleitung auf ihrer konstituierenden Sitzung berufen.

(1. Tagung der Verfassunggebenden Synode, Drucksache 5, Seite 5)

Als Artikel 93 war die Regelung in der endgültigen Fassung Bestandteil des Verfassungsentwurfs zur 2. Tagung der Verfassunggebenden Synode (Drucksache 3/II, Seite 49)

3. Erläuterungen zum Entwurf der Verfassung

„Artikel 89 übernimmt die Inkompatibilitätsregelung für den Präses der Landessynode zur Mitgliedschaft in der Kirchenleitung aus dem Grundsatz IV.3.2.5 des Fusionsvertrages. In den Beratungen wurde deutlich, dass diese Regelung in den Kirchen der EKD ungewöhnlich ist. Sowohl in der Mecklenburgischen Kirche als auch in der Pommerschen Kirche ist der Präses Mitglied der Kirchenleitung. In dem aus der Verfassung beschriebenen synodalen Kirchenmodell wird die Kirchenleitung aus der Mitte der Synode gewählt. Es wurde die Auffassung vertreten, dass es nicht nachvollziehbar sei, warum die Mitgliedschaft in Kirchenleitung und Synode für alle gewählten Kirchenleitungsmitglieder unproblematisch und für den Präses nicht akzeptabel ist.“

(1. Tagung der Verfassungegebenden Synode, Drucksache 5, Seite 82)

4. Weitere Materialien (insbesondere des Verbandes)

Zum ersten Verfassungsentwurf regte Propst Gorski an, sowohl den bzw. die Synodenpräses als auch den Präsidenten bzw. die Präsidentin des Landeskirchenamtes zu Mitgliedern der Kirchenleitung zu machen, was ihm eher seiner tatsächlichen Verantwortung schien und was sogar in synodal-presbyterial verfassten Kirchen üblich sei. Wie die AG Theologie anmerkte, sähen auch das Leitungsgesetz der ELLM und die pommersche Kirchenordnung die Mitgliedschaft beider Organe in der Kirchenleitung vor. Theologische Argumente dagegen gäbe es nicht. Der bzw. die Synodenpräses sollte Mitglied der Kirchenleitung sein, weil der Hauptausschuss, der in Nordelbien das synodale Element verstärkt, wegfielen. Das Argument der Trennung von Legislative und Exekutive greife an dieser Stelle nicht. Es sei auch nicht ersichtlich, warum die Mitgliedschaft in Synode und Kirchenleitung für alle anderen Mitglieder unproblematisch sei, für den oder die Präses aber unzulässig. Hinsichtlich des Präsidenten bzw. der Präsidentin des Landeskirchenamts entschied sich die AG Theologie jedoch aufgrund der Trennung zwischen synodaler Leitung der Kirche und der Rolle des Landeskirchenamts als oberste Verwaltungsstelle gegen die Mitgliedschaft in der Kirchenleitung, auch wenn Gründe eines synodalen Kirchenmodells nicht dagegen geltend gemacht werden könnten.

Der Kirchenkreis Wismar sprach sich im April 2011 für die Streichung des damaligen Artikels 89 Absatz 1 aus.

In der Sitzung des Rechtsausschusses vom 24. bis 26. Juni 2011 wurde zu den Vertretungsregelungen erläutert, dass Ehrenamtliche (Präses) nicht zur Teilnahme verpflichtet werden können, während die Vertretung durch Hauptamtliche nach Artikel 88 Absatz 3 und 4 eine Dienstpflicht sei. Der Ausschuss beschloss, Artikel 89 Absatz 4 Satz 2 zu formulieren: „Sie bzw. er wird im Verhinderungsfall durch eine andere Landespastorin oder einen anderen Landespastor der Diakonischen Werke vertreten.“

Die Kirchenleitung der ELLM schlug am 2. Juli 2011 vor, Absatz 1 und 2 zusammenzufassen zu Absatz 1: „Wird die bzw. der Präses nicht in die Kirchenleitung gewählt, kann sie bzw. er mit beratender Stimme teilnehmen. Sie bzw. er kann sich durch ein anderes Mitglied des Präsidiums vertreten lassen.“ Die Kirchenleitung übernahm diesen Vorschlag.

Die VELKD nahm in ihrer Stellungnahme auf die fehlende personelle Verzahnung zwischen dem Landeskirchenamt und der Kirchenleitung Bezug. Sie regte an, dass geregelt werden sollte, dass „sowohl der juristische Präsident wie auch der theologische Vizepräsident des

Landeskirchenamtes wenigstens als Mitglieder ohne Stimmrecht in den Sitzungen der Kirchenleitung vertreten sein müssen.“

II. Vorgängervorschriften

1. Verfassung der NEK

Artikel 84 Verfassung NEK regelte:

- (1) 1 Die Kirchenleitung besteht aus der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof und den Bischöfinnen oder Bischöfen im Sprengel sowie zehn von der Synode aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern, darunter insgesamt drei aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren und der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wobei beide Gruppen durch mindestens ein Mitglied vertreten sein müssen. 2 Ist die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof verhindert, an einer Sitzung der Kirchenleitung teilzunehmen, tritt die bzw. der nach Artikel 92 Absatz 2 zu ihrer bzw. seiner Stellvertretung bestimmte Bischöfin bzw. Bischof im Sprengel in ihre bzw. seine Funktion ein. 3 Ist eine Bischöfin bzw. ein Bischof im Sprengel verhindert, an einer Sitzung der Kirchenleitung teilzunehmen, nimmt das zu ihrer bzw. seiner ständigen Stellvertretung im Sprengel bestimmte Mitglied des Konvents der Pröpstinnen und Pröpste mit Stimmrecht an der Sitzung teil.
- (2) Für die Mitglieder der Kirchenleitung, die der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren und der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören, wählt die Synode in einer gemeinsamen Liste zwei Mitglieder zur Stellvertretung und für die übrigen gewählten Mitglieder in einer weiteren Liste vier zur Stellvertretung.
- (3) Die stellvertretenden Mitglieder nehmen die Vertretung jeweils in der Reihenfolge ihrer Wahl wahr und rücken bei Ausscheiden eines Mitgliedes in dieser Reihenfolge in die Kirchenleitung nach.
- (4) Die Mitglieder der Kirchenleitung und die stellvertretenden Mitglieder werden auf der dritten Tagung der jeweiligen Synode gewählt.

2. Entsprechende Normen der ELLM/PEK

§ 24 Leitungsgesetz der **ELLM** regelte das genaue Gegenteil der heutigen Vorschrift:

- (1) 1 Der Kirchenleitung gehören an:
 - a) der Landesbischof als Vorsitzender,
 - b) der Präses der Landessynode,
 - c) fünf weitere Mitglieder der Landessynode, die von der Landessynode gewählt werden,
 - d) der Präsident des Oberkirchenrates und drei Oberkirchenräte,
 - e) ein Landessuperintendent, der vom Konvent der Landessuperintendenten gewählt wird.2 von den unter b) und c) genannten Mitgliedern der Kirchenleitung sollen zwei zum Pfarramt ordiniert sein.
- (2) 1 Der Landesbischof wird als Vorsitzender durch seinen Vertreter (§ 15 Absatz 1) oder durch den Präses der Landessynode vertreten. 2 Der Präses der Landessynode wird durch den ersten oder zweiten Vizepräses vertreten (§ 6 Absatz 2). 3 Für die unter Absatz 1 c) und e) genannten Mitglieder der Kirchenleitung sind Stellvertreter zu wählen.

(3) 1 Die Mitglieder der Kirchenleitung nach Absatz 1 c) und e) werden für sechs Jahre gewählt, und zwar die Mitglieder nach Absatz 1 c) jeweils auf der dritten Tagung der folgenden Landessynode. 2 Im Falle einer Auflösung der Landessynode (§ 10) entscheidet die neu gewählte Landessynode über den Zeitpunkt dieser Wahl. 3 Die Amtszeit der neu gewählten Mitglieder der Kirchenleitung endet auch in diesem Falle mit der Neuwahl durch die folgende Landessynode auf ihrer dritten Tagung.

Eine entsprechende Regelung fand sich auch in Artikel 136 Kirchenordnung der **PEK**:

- (1) Der Kirchenleitung gehören an:
 1. die Bischöfin oder der Bischof und die Pröpstinnen und Pröpste,
 2. die oder der Präses der Landessynode,
 3. acht weitere Mitglieder der Landessynode, die von der Synode jedes Mal nach ihrer Neubildung in der ersten Tagung gewählt werden und bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger im Amt bleiben. Nicht mehr als die Hälfte sollen hauptberuflich in der Kirche tätig sein. Wiederwahl ist zulässig.
 4. die Leiterin oder der Leiter des Konsistoriums und die weitere Dezernentin oder der weitere Dezernent.
- (2) Falls sich unter den gemäß Absatz 1 Ziffer 3 gewählten Synodalen keine Professorin oder kein Professor der Theologie der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald befindet, kann die Kirchenleitung durch Zuwahl eine oder einen solchen berufen.
- (3) Für die von der Landessynode gewählten Mitglieder ist je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen, die oder der im Falle einer Verhinderung des ordentlichen Mitgliedes an deren oder dessen Stelle an den Beratungen der Kirchenleitung teilnimmt und auch Ersatzmitglied ist.
- (4) Der oder die Präses der Landessynode wird durch die erste oder den ersten bzw. die zweite oder den zweiten Vizepräses der Landessynode vertreten (Artikel 129 Absatz 2).
- (5) Die nicht zur Kirchenleitung gehörenden Mitglieder des Kollegiums, weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Konsistoriums, Beraterinnen und Berater sowie Gäste können von der Kirchenleitung ebenfalls zu ihren Sitzungen hinzugezogen werden.

3. Grundsätze zum Fusionsvertrag

IV.3.2.5 Mitglieder des Präsidiums der Synode können nicht Mitglieder der Kirchenleitung sein. Die bzw. der Präses oder ihre bzw. seine Stellvertretung ist berechtigt, an den Sitzungen der Kirchenleitung mit beratender Stimme teilzunehmen.

IV.3.2.7 Die Präsidentin bzw. der Präsident des Landeskirchenamtes oder ihre bzw. seine Stellvertretung ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen der Kirchenleitung mit beratender Stimme teilzunehmen.

IV.3.2.8 Eine Landespastorin bzw. ein Landespastor eines der Diakonischen Werke ist berechtigt, an den Sitzungen der Kirchenleitung mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Berufung und die Stellvertretungsregelung erfolgen durch das für die Landeskirche zuständige diakonische Gremium.

III. Ergänzende Vorschriften

1. Kirchengesetze

Die Landespastorinnen bzw. Landespastoren sind die Beauftragten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für Diakonie in den jeweiligen Bundesländern und Vorstände der Diakonischen Werke – Landesverbände. Ihre Berufung regelt § 7 Absatz 2 des Diakoniegesetzes vom 11. Oktober 2013 (KABl. S. 448).

2. Untergesetzliche Normen

Die Geschäftsordnung der Kirchenleitung benennt in § 2 weitere Teilnahmeberechtigte. Danach können die Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten des Landeskirchenamts auch ohne einen Verhinderungsfall an den Sitzungen der Kirchenleitung teilnehmen (Absatz 1). Die Kirchenleitung kann auch ihre stellvertretenden Mitglieder zur Teilnahme mit beratender Stimme berechtigen (Absatz 2).

IV. Zusammenhänge und Rechtsvergleich

1. Verweise auf andere Verfassungsbestimmungen

Artikel 62 enthält entsprechende Regelungen hinsichtlich des Kirchenkreisrates. In Artikel 81 finden sich die Vorschriften zur Inkompatibilität und zu den Teilnahmerechten bezüglich der Landessynode, in Artikel 49 bezüglich der Kirchenkreissynode. Artikel 32 regelt die Teilnahmerechte für den Kirchengemeinderat.

2. Verweise auf kirchliches Recht (außerhalb der Nordkirche)

Die Grundordnung der **EKBO** regelt in Artikel 84 die Zusammensetzung der Kirchenleitung. Ihr gehören u.a. kraft Amtes an die oder der Präses der Landessynode, die Bischöfin oder der Bischof und die die Präsidentin oder der Präsident des Konsistoriums (Absatz 1)

Die Kirchenverfassung der **EKM** kennt keine Inkompatibilitätsregelung, im Gegenteil. Nach Artikel 62 Absatz 1 gehören dem Landeskirchenrat neben gewählten Synodalen u.a. kraft Amtes an:

1. der Landesbischof,
2. die Regionalbischöfe und der reformierte Senior,
3. der Präsident und die Dezenten des Landeskirchenamtes,
4. der Präses der Landessynode,

Nach Artikel 50 Absatz 4 der Kirchenverfassung **Hannover** nimmt die Präsidentin oder der Präsident der Landessynode an den Sitzungen des Landessynodalausschusses mit beratender Stimme teil.

Nach § 1 Ratswahlgesetz der **EKD** gehört der oder die Präses der EKD-Synode kraft Amtes auch dem Rat der EKD als weiteres Mitglied an.

3. Verweise auf staatliches Recht

Die Mitglieder der Landesregierungen können zugleich Mitglied der Landesparlamente sein. Nach Artikel 41 Absatz 3 der Verfassung Mecklenburg-Vorpommern dürfen die Mitglieder

der Landesregierung aber nicht dem Parlament eines anderen Landes bzw. dem Deutschen Bundestag oder dem Europäischen Parlament angehören.